

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

(1) Der:die Förderungswerber:in bzw. die im Förderungsantrag genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass die Gesundheit Österreich GmbH als Auftragsverarbeiterin des datenschutzrechtlich verantwortlichen Sozialministeriums (Datenschutzbeauftragter: Mag. Florian Reininger, Stubenring 1, 1010 Wien, florian.reininger@sozialministerium.at) berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages sowie für Kontroll- und Evaluierungszwecke oder für die Wahrnehmung der dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist [Art 6 Abs. 1 lit. b, c und e DSGVO iVm §§ 8 und 27 ARR 2014 sowie Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt M BMG].

(2) Die Bereitstellung der Daten, die durch den:die Förderungswerber:in erfolgten, ist für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen, den Vertragsabschluss bzw. die Vertragsabwicklung erforderlich; ohne die Bereitstellung kann die Förderung nicht gewährt werden. Die personenbezogenen Daten werden, soweit erforderlich, für die gesamte Dauer des Vertrages (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung) und darüber hinaus gemäß entsprechenden gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus § 89 Abs. 9 BHG 2013, § 8 Abs. 1 lit. e ARR 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, verarbeitet.

(3) Der:die Förderungswerber:in bzw. die im Förderungsantrag genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 47 und 57 bis 61 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(4) Der:die Förderungswerber:in bzw. die im Förderungsantrag genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen

personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie
Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.

(5). Der:die Förderungswerber:in bzw. die im Förderungsantrag genannten natürlichen Personen haben hinsichtlich der sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragung und Widerspruch. Ferner besteht die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at, zu wenden.